

Gebührensatzung

für den kommunalen Friedhof in der Gemeinde Oering

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 23 der Friedhofssatzung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.02.2011 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gebührengegenstand

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Friedhofseinrichtungen sowie für sonstige in § 5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührenstellen dieser Gebührensatzung nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (3) Art und Dauer der durch die Gebührenzahlung erworbenen Nutzungsrechte richten sich nach der Friedhofssatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt und besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats - gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an - zu entrichten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 4

Befreiung, Erlaß, Stundung von Gebühren

- (1) In besonderen Ausnahmefällen kann die Gemeindevertretung völlige oder teilweise Gebührenbefreiung gewähren.
- (2) Die Gebühren können auf Antrag gestundet oder bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarife

I. Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt für
- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätten mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabbreite | 160,00 € |
| b) Gräber in Rasenlage mit Namensplatte für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabbreite | 200,00 € |
| c) Wahlgrabstätten für eine Nutzungszeit von 25 Jahren je Grabbreite | 260,00 € |
| d) Familienurnengrabstätten mit einer Nutzungszeit von 20 Jahren | 400,00 € |
| e) Beisetzung von Urnen auf einem belegten Grab je Urne gegebenfalls zuzüglich der Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes | 110,00 € |
| f) ein Urnengrab zur anonymen Beisetzung für eine Nutzungszeit von 20 Jahren | 110,00 € |
| g) Reihengräber mit Rasen- und Beetanteil mit einer Nutzungszeit von 25 Jahren | 460,00 € |
| h) Urnenfriedplatz mit Namensplakette auf Gedenkstele | 360,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr für jedes angefangene Jahr und für jede Einzelstelle bei Wahlgrabstätten 1/25 und bei Urnenwahlgrabstätten 1/20 der Grabnutzungsgebühr.

II. Verwaltungsgebühren

Die Gebühr für das Ausstellen von Graburkunden, die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen sowie für laufende Überwachung der Standfestigkeit von Grabmalen beträgt 55,00 €

III. Gebühren für Arbeiten

- (1) Für das Ausheben und Schließen der Gruft einschließlich des Abräumens und erstes Aufhügeln wird folgende Gebühr erhoben
- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattungen für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grabstätte | 280,00 € |
| b) Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grabstätte | 185,00 € |
| c) Urnenbestattung je Urne | 85,00 € |
- (2) Die Gebühr für den **Transport der Kränze** zu den Gräbern beträgt 25,00 €
- (3) Die Gebühr für die **Entsorgung von Kränzen** und Blumen nach Trauerfeiern ohne anschließende Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Oering, zum Beispiel bei **Seebestattung** beträgt 50,00 €

IV. Umbettungsgebühren

Für das Ausgraben einer Leiche bzw. einer Asche und die Überführung bis zu der neu erworbenen Grabstätte auf demselben Friedhof bzw. das Befördern des Sarges bzw. der Asche an den Leichenwagen einschließlich etwaiger Schadensbeseitigung an Nachbargräbern und Wegen sowie Verfüllen der Gruft, jedoch ausschließlich des Sarges bzw. der Urne, werden erhoben:

- | | |
|------------------------------------|------------------------|
| a) bei einem Reihen- oder Wahlgrab | 10fache von III. 1 a-b |
| b) bei einem Urnengrab | 3fache von III. 1 c. |
- Bei einer Beisetzung in einer anderen Grabstätte auf dem Friedhof in Oering sind die Gebühren nach I. bis III. zusätzlich zu entrichten.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

(1) Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungskosten des Friedhofes wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben, die im Voraus fällig wird und sich an der Art der jeweiligen Grabstätte bemisst. Diese Gebühr beträgt

a) für Reihen- und Wahlgrabstätten je Grabbreite und Jahr	5,50 €
b) für Reihengrabstätten mit Rasen- und Beetanteil - einmalig -	500,00 €
c) für Grabstätten in Rasenlage mit Namensplatte – einmalig -	525,00 €
d) für anonyme Urnengräber – einmalig -	50,00 €
e) für Familienurnengrabstätten pro Jahr	30,00 €
f) Rasenpflege der umgewandelten Reihen- und Wahlgräber je Grabbreite und Jahr	20,00 €
g) Rasenpflege für Urnenfriedplatz – einmalig -	50,00 €

(2) Unter die Regelung des Abs. 1 fallen nicht die Grabstätten, deren Nutzungsrecht bzw. Ruhezeit bereits vor dem Inkrafttreten dieser Gebührensatzung eingetreten ist. Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Bei Neuerwerb und Verlängerung eines Nutzungsrechtes bzw. der Ruhezeit wird die Gebühr nach Abs. 1 für die gesamte Nutzungs- bzw. Ruhezeit erhoben.

VI. Sonstige Bestimmungen

Für Verstorbene, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Oering haben (**Auswärtige**), wird ein Zuschlag von **50 %** zu den Gebühren nach **§ 5 Abs. I** dieser Gebührensatzung erhoben.

VII. Die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des **Friedhofspersonals** ist mit **31,00 €** pro angefangene Stunde zu vergüten.

Dies trifft nur auf Gebührentatbestände zu, die nicht in den vorstehenden Gebührenregelungen enthalten sind.

Verauslagte Gebühren Dritter sind zu erstatten (z.B. Entsorgung von Grabsteinen).

VIII. Die Gebühr für die **namentliche Nennung** einer/s Verstorbenen auf der Gedenkstele des Urnenfriedplatzes in Form eines Messingschildes, beauftragt durch die Friedhofsverwaltung, beträgt – **einmalig** - **130,00 €**

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 2. Januar 2001 außer Kraft.

ltzstedt, 16.03.2011

(L.S.)

gez. Gerhard Brors
Bürgermeister